

EINIGE BETRACHTUNGEN ÜBER DIE RECHTSNORM VOM STANDPUNKT DER LOGIK UND DER SEMANTIK

OTA WEINBERGER

Einleitung

Wir stellen uns in diesem Aufsatz eine recht beschränkte Aufgabe. Wir wollen versuchen einige logische und semantische Unklarheiten, welche in vielen Erwägungen über Rechtsnormen auftreten und die Rechtstheorie sehr ungünstig beeinflussen, aufzuhellen.

Es handelt sich uns also hier keineswegs darum, eine systematische oder gar erschöpfende Logik, resp. Semantik der Rechtsnormen zu bieten, sondern bloss um einige Bemerkungen des Logikers, welche den Rechtstheoretiker interessieren sollten.

Eingangs eine allgemeine Bemerkung über das Verhältnis von Sollsatzlogik (Normenlogik, Imperativlogik, deontischer Logik) und Semantik der Normen auf der einen Seite und der Theorie der Rechtsnorm auf der anderen Seite: Die Sollsatzlogik ist ein Zweig der Logik, welcher ganz allgemein, nicht als Bestandteil der Rechtstheorie oder in direkter Abhängigkeit von ihr, zu entwickeln ist. Etwas Analoges gilt von der Semantik der Sollsätze. Die Erkenntnisse der Logik und der Semantik der Sollsätze muss jedoch die theoretische Basis für eine passende Struktur- und Bedeutungsanalyse der Rechtsnormen liefern. Die Rechtstheorie ist dann, soweit sie sich mit der formalen Struktur der Rechtsnorm, mit logischen Beziehungen zwischen Rechtsnormen und insbesondere mit dem Folgern im Bereich der Rechtsnormen sowie mit semantischen Problemen der Rechtsnormen befasst, von der Sollsatzlogik, resp. Semantik, weitgehend abhängig. Wir halten jedoch die Einstellung mancher Rechtstheoretiker (insbesondere der Kelsen'schen Schule der reinen Rechtslehre), welche die Rechtstheorie mehr oder weniger nur auf rechtslogische Probleme konzentriert und so ziemlich alle Fragen der Rechtsphilosophie als Strukturprobleme ansieht, nicht für richtig, denn das Recht ist eine soziale Tatsache, die als solche, nicht bloss in den logischen und semantischen Strukturaspekten, erfasst werden muss.

1. Recht, Vorschrift und Sollsatz

Das Recht ist eine soziale Tatsache, die objektiv festgestellt werden kann. Das faktische gesellschaftliche Bestehen des Rechts offenbart

sich im Rechtsleben und im Rechtsbewusstsein. Das Rechtsleben stützt sich auf die Tätigkeit der Staatsorgane, es manifestiert sich in Rechtsinstitutionen, Rechtshandlungen, Rechtsgewohnheiten usw. In gewissem Sinne ist auch das Rechtsbewusstsein als tatsächliche Moment des Rechtslebens zu betrachten. Mag das Rechtsbewusstsein in gewissen Richtungen in der ganzen Gesellschaft einheitlich sein, mag es individuell oder klassenmässig differenziert sein, mag es klar bewusst sein oder nur dunkel vorschweben, jedenfalls ist es da, jedenfalls ist die Existenz rechtlicher Wertung sowie die Motivation durch Rechtsbewusstsein eine soziologische Tatsache.

Die exakte begriffliche Abgrenzung des Rechts von anderen, sagen wir ausserrechtlichen, in der Gesellschaft anerkannten und wirksamen Sollens kategorien (z.B. der Moral, der Religionsvorschriften) wird vielleicht auf Schwierigkeiten stossen, doch können wir diese Probleme hier ausser Acht lassen, denn hier interessiert uns nur die Frage, wie Recht sprachlich ausgedrückt und mitgeteilt wird.

Das Recht ist etwas Gedankliches, ein ideeller Faktor des Gesellschaftslebens, der ebenso wie z.B. Erkenntnisse sprachlich ausgedrückt werden kann.

Die Jurisprudenz unterscheidet Satzungsrecht und Gewohnheitsrecht; diese Unterscheidung betrifft nicht nur die Entstehungsweise des Rechts (das Problem der Rechtsquellen), sondern auch die Frage der sprachlichen Form des Rechts.

Im Satzungsrecht wird das rechtliche Sollen in sprachlicher Formulierung gesetzt. Wenn wir die Quellen des Satzungsrechts allgemein Vorschriften nennen, so kann man sagen: Die Vorschriften drücken das Satzungsrecht sprachlich aus. Aus den Vorschriften können die Rechtsregeln (die allgemeinen Rechtssätze) herausgelesen werden, d.h. es kann verstanden werden, was dem Rechte nach sein soll.

Das Gewohnheitsrecht besteht nicht immer in Form sprachlich formulierter Rechtsregeln, sondern es manifestiert sich oft nur im faktischen Rechtsleben (z.B. in der Judikatur), in den Rechtsgewohnheiten, in der Rechtswissenschaft und im Rechtsbewusstsein. Die Gewohnheitsregeln werden von der Jurisprudenz durch Analyse herausgezogen. Die Feststellung des Gewohnheitsrechts ist offensichtlich schwieriger als die des Satzungsrechts. Wenn Gewohnheitsrecht erfasst ist, kann es sprachlich ausgedrückt werden, und zwar in Ausdrücken, welche ebenso wie die Ausdrücke des Satzungsrechts Sollenscharakter haben.

Die Vorschrift ist ein in einer Nationalsprache ausgedrückter Text, in dem der Gesetzgeber Rechtsregeln aufstellt und bekannt gibt. Die

Vorschrift darf aber nicht einfach als ein Komplex von Rechtsregeln (Sollsätzen) angesehen werden. Die Vorschriften enthalten auch andere Mitteilungen als reine Normsetzungen, z.B. politische Erklärungen, Worterklärungen (Definitionen), Titel und Zeichen, welche der Gliederung des Textes dienen, um das Zitieren und die Auffindung von Textstellen zu erleichtern, usw.

Die einzelnen Abschnitte, Paragraphen drücken meist nicht Einheiten des Sollens aus, d.h. manchmal drücken sie mehrere Normen aus, manchmal nur Teile oder Bestimmungsstücke von Normen. Die Gesamtheit der Bedingungen, unter denen etwas angeordnet wird, ebenso wie die allseitige Bestimmung des Gesollten, ist oft an verschiedenen Stellen der Vorschrift, ja sogar aus verschiedenen Vorschriften zusammenzusuchen. Die Beziehung zwischen den Vorschriften und den in ihnen ausgedrückten Normen ist noch durch Kompetenzaufteilung wesentlich kompliziert, denn oft enthält eine Vorschrift z.B. Rahmenbestimmungen, eine andere ergänzende Bestimmungen.

Auch die Formulierung ist natürlich nicht immer einwandfrei; wie in jedem nationalsprachlichen Text sind die Vorschriften gelegentlich vag oder ungenau. Oft tritt der normative Charakter des Ausdrucks dem Wortlaut nach nicht klar zutage und wird nur dem Sinn nach erschlossen. So sind z.B. die Normen des Strafgesetzes vielfach in der Form «Wer das und das tut, wird so und so bestraft werden» abgefasst, jedoch offenbar im Sinne «Jeder, der das und das tut, soll so und so bestraft werden» zu verstehen.

Die wissenschaftliche, insbesondere die logische Analyse wird das rechtliche Sollen möglichst scharf in passenden sprachlichen Formen — in Sollsätzen — ausdrücken. Ein so formulierter Rechtssatz ist das Ergebnis der Analyse der Vorschriften (oft auf Grund verschiedener Interpretationserwägungen); er stellt eine sprachlich formulierte rationale Rekonstruktion des Rechts dar.

Wir können zusammenfassen: Das Recht ist eine soziale Tatsache gedanklichen (ideellen) Charakters, die sowohl bei Satzungsrecht als auch bei Gewohnheitsrecht ein Normensystem bildet, das adäquat in der Form eines Sollsatzkomplexes dargestellt werden kann. Hierbei ist diese Darstellung eine präzisierte rationale Uebersetzung der Vorschriften oder ein rationaler Ausdruck des gewohnheitsrechtlichen Sollens. Die logische Analyse des Rechts stützt sich auf diese rationale Form des Rechts.

2. Sollsatz und Norm

In der Sprache der Juristen wird gewöhnlich nicht scharf zwischen dem Sollsatz (Normsatz) als eines sprachlichen Ausdrucks und der Norm als dessen Bedeutung (Sinn) unterschieden. Dennoch kommt es hierdurch kaum zu Irrtümern oder zu Verwirrung, denn wo die Unterscheidung nötig ist, ist meist aus dem Zusammenhang klar, ob der Sprecher über den Ausdruck, oder aber über dessen Bedeutung spricht. Will man jedoch exakte logische und semantische Untersuchungen anstellen, muss man die Unterscheidung zwischen dem Ausdruck und seiner Bedeutung genau beachten. Dies kann für das normative Gebiet durch folgende terminologische Festsetzung geschehen: Wir nennen den sprachlichen Ausdruck des Sollens Sollsatz (Normsatz), die Bedeutung des Sollsatzes Norm. Es besteht also zwischen dem Sollsatz und der Norm dieselbe Beziehung wie zwischen der Aussage und dem Urteil, wenn man die Aussage als den Ausdruck des Urteils ansieht. Sollsatz und Aussage sind Ausdrücke einer natürlichen oder künstlichen Sprache, Norm und Urteil sind die entsprechenden Bedeutungen dieser sprachlichen Ausdrücke.

3. Normschöpfung und Normmitteilung

Rechtsnormen entstehen in einem bestimmten Bildungsprozess. Es ist die Entstehung von Rechtsregeln (allgemeinen Rechtsnormen) und individuellen Normen (z.B. in Rechtsentscheidungen) zu unterscheiden. Betrachten wir vorerst die Entstehung von Rechtsregeln.

Rechtsregeln entstehen entweder in Setzungsakten gesetzgebender Staatsorgane oder als Gewohnheitsrecht. Die Bedingungen der Gesetzgebung (Vorschriftenschöpfung) sind gewöhnlich ausdrücklich festgelegt. Die Willensäußerung des gesetzgebenden Organs — einer hierzu berechtigten Einzelperson oder einer Körperschaft — muss in rechtlich bestimmten Formen geschehen, damit gültige Rechtsnormen entstehen. Bei der Gesetzgebung wird die Norm immer in der Vorschrift (dem Gesetz, der Verordnung usw.) sprachlich formuliert und gewöhnlich allgemein bekannt gegeben (Promulgation). Die Rechtsregel wird also durch die Vorschrift mitgeteilt.

Gewohnheitsrecht entsteht hauptsächlich auf Grund der Tätigkeit der Staatsorgane, d.h. im Verlauf der Rechtssprechung; auch die Einwirkung der Jurisprudenz darf nicht übersehen werden. Im allgemeinen wird Gewohnheitsrecht bei seiner Entstehung nicht in Form von

allgemeinen Rechtssätzen formuliert; die Formulierung wird gewöhnlich erst auf Grund der tatsächlichen Rechtssprechung von der Wissenschaft durchgeführt. Ist auch die Rechtsentstehung beim Gewohnheitsrecht oft nicht scharf umrissen, kann man dennoch auch bei dem Gewohnheitsrecht von der Kreation von Rechtsregeln sprechen.

Ueber die Entstehung von Individualnormen und über die Beziehung dieser Normen zu den Rechtsregeln bringen wir einige Bemerkungen im letzten Abschnitt (No. 9) dieser Studie. Hier sei nur festgestellt, dass auch die Individualnormen soweit sie als Normsetzungen (Entscheidungen) auftreten, sprachlich formuliert und mitgeteilt werden.

Wir können also sagen, dass Rechtsnormen sprachlich formuliert und mitgeteilt werden. Eine gewisse Ausnahme bilden jene Individualnormen, welche «automatisch» als Konsequenzen allgemeiner Normen und neu auftauchender Tatsachen entstehen (siehe Abschnitt No. 9).

Wir werden uns jetzt mit der Beziehung zwischen dem Normsetzungsakt, dem sprachlichen Ausdruck der Norm und der Normmitteilung befassen.

Betrachten wir vorerst allgemein die Bedingungen des Mitteilens und den Charakter des Mitteilungsvorgangs. Der zuübermittelnde Gedanke muss sprachlich ausgedrückt werden. Sowohl der Absender als auch der Empfänger muss die Sprache verstehen, d.h. sie müssen beide den Bau der Sprache und die Bedeutung der Sprachausdrücke kennen. Die Sprachausdrücke müssen von dem Absender und dem Empfänger in demselben Sinne verstanden werden. (Wir brauchen hier nicht von den anderen Bedingungen der Kommunikation zusprechen, wie z.B. davon, dass der Absender Sprachzeichen produzieren, der Empfänger sie aufnehmen können muss, dass ein Uebermittlungskanal vorhanden sein muss usw.).

Da diese Bedingung der Gedankenübermittlung für unsere weiteren Erwägungen wichtig ist, wollen wir sie etwas näher betrachten. In der Praxis mag infolge unvollkommener Sprachkenntnis — niemand ist doch in dieser Beziehung absolut perfekt — oder infolge von Vagheit der Sprache oder aus anderen Gründen diese Bedingung nicht vollkommen erfüllt sein. Die Genauigkeit der Gedankenübermittlung durch die Sprache ist jedoch durch die Genauigkeit der Uebereinstimmung des Sprachverständnisses zwischen Sprecher und Hörer begrenzt. Ein gegebenes Zeichensystem kann bekanntlich semantisch verschieden interpretiert werden. Zur Verständigung ist es nötig, dass der Absender und der Empfänger dieselbe Interpretation im Sinne haben.

Der Empfänger wiederholt verstehend den Gedanken des Absenders auf Grund der aufgenommenen Sprachausdrücke, welche der Absender und der Empfänger im gleichen Sinne verstehen. Einen Ausdruck verstehen bedeutet gerade den mitgeteilten Gedanken nachdenken (Wiederholung desselben Gedankens durch ein anderes Subjekt). Dies ist offensichtlich nur deswegen möglich, weil sowohl der Absender als auch der Empfänger den Gedanken objektiv meinen.

Dass der Gedanke sowohl beim Absender als auch beim Empfänger objektiv gemeint wird, sei vorerst auf kognitivem Gebiet durch ein Beispiel illustriert. Meine Erkenntnis ist sicherlich mit Erkenntnisakten gekoppelt; ich denke (erlebe) jedoch den Gedanken in seiner objektiven Bedeutung. Wenn ich z.B. erkenne, dass Prag an der Moldau liegt, denke ich (bildet den Inhalt meines Denkens) die Bedeutung der Aussage «Prag liegt an der Moldau», nicht etwa die Bedeutung der auf das erkennende Subjekt bezogenen Aussage «Ich denke (oder weiss u.ä.), dass Prag an der Moldau liegt». Der Gedanke wird also im Denkakt objektiv gemeint. In demselben Sinne wird die Aussage «Prag liegt an der Moldau» von meinem Gesprächspartner erfasst, wenn er meine Mitteilung versteht. — Beide, sowohl der Absender als auch der Empfänger, können den Gedanken, resp. die behauptete Aussage als Anzeichen eines Denk- (Erkenntnis-) aktes des Absenders auffassen und erschliessen, dass bei ihm der entsprechende Denkakt vorsichgegangen ist. (Beim Sprecher ist dies eine Reflexion auf das eigene Seelenleben, beim Zuhörer eine Interpretation des fremden Seelenlebens.) Dies sind jedoch andere Erkenntnisse, nicht der gerade gedachte und mitgeteilte Gedanke.

Dasselbe wie von Urteilsgedanken, denen Aussagen als Ausdrücke entsprechen, gilt von Normen, die in Sollsätzen ausgedrückt werden.

Bei der Normsetzung, im Setzungsakt, wird die Norm als objektiver Gedanke gemeint und ausgedrückt. Wer befiehlt «Peter, schliesse die Türe!» meint den an Peter gerichteten Befehl, nichts mehr und nichts weniger. Er meint nicht — d.h. den Inhalt seines Befehlsgedanken bildet nicht — die Feststellung «Ich will und vollziehe den Befehlsakt, Peter solle die Türe schliessen». Genau so wird — präzises Sprachverständnis vorausgesetzt — der Befehl von Peter (oder jemand anderem) verstanden. Es besteht also auch hier, ebenso wie bei der Aussagenmitteilung, Bedeutungsgleichheit in dem Verstehen des die Mitteilung vermittelnden Ausdrucks: Der Befehlende als Absender und das Pflichtsubjekt als Empfänger (und jeder andere der den Befehl hört und versteht) verstehen den Befehlssatz gleich.

Peter oder ein unbeteiligter Beobachter kann wohl aus der Norm

(Befehls-)setzung entnehmen, dass der Befehlende will, Peter möge die Türe schliessen — analog wie man aus der ausgesprochenen Aussage auf den Erkenntnisakt des Sprechers zurückschliesst. Doch ist dies nicht mehr blosses Verstehen des Sollsatzes, sondern eine Reflexion über seine Entstehung.

Ist also der Sollsatz der Ausdruck der Norm (des Normgedankens) wie er im Akt gesetzt wird, so versteht der Empfänger (das Pflichtsubjekt oder eine andere Person) den Sollsatz dann und nur dann, wenn er die Bedeutung des Sollsatzes, d.h. den betreffenden Gedanken des Normgebers in Gedanken wiederholt, also die Norm im selben Sinne wie sie der Normgeber gemeint hat, versteht.

Dies ist für die Logik äusserst wichtig, denn die logischen Beziehungen bestehen nicht zwischen Denkakten, sondern zwischen objektiv gemeinten Gedanken. Die objektive Auffassung des Gedankens findet ebenso auf kognitivem Gebiete als auf normativem Gebiete statt. Die logischen Operationen, insbesondere die Ableitung von Folgerungen, beziehen sich auf objektiv gemeinte Ausdrücke, auf Aussagen oder Sollsätze, welche vom Absender und Empfänger gleich verstanden werden; sie sind also intersubjektiv und unabhängig von denkenden Subjekten.

Was als Gesollt gesetzt wird, ist Willenssache und wird durch den Normsetzungsakt entschieden, was aus gesetzten Normen (resp. aus den sie ausdrückenden Sollsätzen) folgt, ist keine Willensentscheidung, sondern eine objektive Beziehung; die Folgerungen kann also jedermann ziehen, denn sie sind logischer Natur und durch die in objektiver Bedeutung verstandenen Ausdrücke bestimmt. Wenn z.B. die Rechtsregel gesetzt wird «Jeder mündige Bürger soll einen Bürgerausweis besitzen», ist hiermit gleichzeitig die Norm gesetzt, dass der mündige Bürger N.N. einen Bürgerausweis besitzen soll⁽¹⁾. Die Konsequenzen aus dem Sollsatz sind rein logische Ableitungen, ohne Ingerenz von Willensakten (Normsetzungen). Die gesetzte Norm gilt notwendigerweise samt ihrer logischen Konsequenzen.

Es ist nun auch ganz verständlich, dass die bloss doktrinalen Formulierungen des Gewohnheitsrechts dieselbe Funktion erfüllen wie die Vorschriften, denn es sind Ausdrücke der Normen, ebenso wie die Äusserungen des Gesetzgebers. (Ihre Geltung haben sie aber na-

(¹) Der Gesetzgeber hat in solchen Fällen nur die allgemeine Rechtsregel ausgesprochen, die einzelnen Individualnormen, welche als inbegriffene Einzelfälle aus ihr folgen, spricht er nicht ausdrücklich aus. Dies wäre auch überflüssig, wie aus der folgenden Bemerkung ersichtlich ist.

türlich nur deswegen, weil sie tatsächliches Gewohnheitsrecht festhalten.)

4. Aussagen über Sollsätze, resp. über Normen

Einige Theoretiker haben die Norm und die Aussage über eine Norm gegenübergestellt und dieser Unterscheidung grosse Wichtigkeit für die logische und semantische Analyse des Rechts und anderer normativer Komplexe zugeschrieben. (Hierbei wurde meist nicht scharf zwischen Sollsatz (Normausdruck) und Norm unterschieden.) Die Gegenüberstellung von Norm und Aussage über die Norm geschieht gewöhnlich in folgender Weise. Man sagt: Im Setzungsakt wird die Norm ausgedrückt, oder bildlich, der Gesetzgeber — und nur er — spricht Normen aus. Seine Anordnung «Jede Person, die die Eigenschaft A hat, soll B tun», oder der Befehl des Vaters «Peter, schliesse die Türe!» sind Normen. Jeder andere erkennt die Norm, urteilt über die Norm; er spricht nicht Normen, sondern Aussagen über Normen aus. Wenn man konsequent sein will, muss dies für jedermann gelten, der von dem normsetzenden Subjekt verschieden ist, also von den Pflichtsubjekten, dem Rechtsgelehrten, dem Rechtsberater, dem Staatsorgan (z.B. dem Richter), welches auf Grund von allgemeinen Rechtsregeln entscheidet usw. ⁽²⁾.

Unserer Meinung nach ist diese Auffassung nicht befriedigend:

1. Sie beachtet nicht das Wesen der Gedankenübermittlung, des Mitteilens und des Verstehens.
2. Sie bietet keine brauchbare Theorie der Sollsatzfolgerungen.
3. Es wird meist nicht klar zwischen dem sprachlichen Ausdruck und seiner Bedeutung unterschieden; man beachtet also meist nicht, dass eine Aussage über einen Sollsatz etwas Anderes ist, als eine Aussage über dessen Bedeutung, d.h. über die Norm.

Wir wollen nun die These begründen, dass die Norm, wie sie im Schöpfungsakt des Gesetzgebers gemeint ist, mit der Bedeutung des betreffenden Sollsatzes und mit dem Gedanken, den die Normadressaten oder andere Empfänger der Sollsatzmitteilung aufnehmen (ver-

⁽²⁾ Vergl. z.B. ENGLIŠ, K., *Malá logika. Věda o myšlenkovém radu.* (Kleine Logik. Die Wissenschaft von der Gedankenordnung.) Prag 1947, und unsere kritischen Bemerkungen in «Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik», *Rozpravy ČSAV*, Heft 9, 1958.

stehen), als identisch anzusehen ist (natürlich genaues Verständnis vorausgesetzt) und dass die logische Analyse notwendigerweise von dieser Voraussetzung ausgeht.

Wie schon dargelegt, ist es ein notwendiges Erfordernis der Gedankenübermittlung durch die Sprache, dass die abgesendete und die empfangene Nachricht (d.h. der sprachliche Ausdruck) auf beiden Seiten des Kommunikationskanals objektiv gemeint (verstanden) werde, und zwar in der gleichen Bedeutung.

Betrachten wir nun vorerst das Befehlen und Befehlaufnehmen als Interaktion zwischen zwei Personen. Wir müssen hier unterscheiden: a) das seelische Geschehen in den beiden Personen, b) den auf die Befehlsäußerung gestützten Gedankenaustausch zwischen dem Befehlenden und dem Befehlsadressaten, resp. dem Gehorchenden. Es ist unzweifelhaft, dass die Seelenvorgänge bei dem Befehlenden und dem den Befehl Aufnehmenden sehr verschieden sein werden. Gleich ist hier der Inhalt des gegebenen Befehls als einer Mitteilung, d.h. jenes Moment des Befehlsaktes, das durch die Mitteilung des Befehlsausdrucks intersubjektiv gemacht wird.

Auch dort, wo es sich nicht um eine Unterredung zwischen zwei Personen und deren Befehlen-Gehorchen-Beziehung handelt, ist in der uns interessierenden Beziehung die Sachlage ganz analog. Die Rechtsschöpfung und die Rechtserfassung sind durch das gemeinsame gedankliche Glied, die Norm, welche sowohl im Schöpfungsakt als auch im Akt des Verstehens enthalten ist, gekoppelt.

Die Struktur der Rechtsschöpfung durch Körperschaftsbeschluss (und dies ist im modernen Rechtsleben wohl die Regel), zeigt klar, dass zwischen dem semantischen Charakter der Norm im Setzungsakt und bei dem Verstehen des Sollsatzes durch ein anderes Subjekt kein Unterschied besteht. In dem Beschluss der Körperschaft (z.B. des Parlaments) wird eine formulierte Vorschrift (die Gesetzesvorlage) akzeptiert. Die Mitglieder der Körperschaft nehmen die Vorlage verstehend auf und setzen als gesollt gerade das, was sie als Bedeutung des Sollsatzkomplexes verstanden haben (also dasselbe, was der Adressat oder jemand anderer versteht).

Wenn wir annehmen würden, dass die Norm nur im Setzungsakt verankert ist (gedacht wird) und dass sonst nur Aussagen über Normen gemacht werden, dann müssten wohl die Folgerungen, die aus einer bestimmten Norm N und gewissen Prämissen P folgen würden, im allgemeinen von den Folgerungen aus der Aussage über die Norm N (über den Sollsatz N) und denselben Prämissen P verschieden sein. Der Gesetzgeber würde also andere Konsequenzen im Sinne

haben als der Richter, der den Willen des Gesetzgebers ausführt, oder als die Adressaten, die nach den Normen handeln sollen. Es ist wohl nicht nötig diese Absurditäten hier weiter auszuspinnen; sie zeigen klar, dass die Norm im Setzungsakt und die von den Adressaten oder anderen Subjekten erfasste Norm als dasselbe Gedankenobjekt anzusehen ist.

Wenn wir daran festhalten, dass ein die Norm aufnehmendes Subjekt die Norm versteht, nicht aber über die Norm urteilt, bedeutet dies keineswegs, dass wir die Existenz von Aussagen über Sollsätze, resp. über Normen leugnen. Diese Aussagen enthalten Sollsätze als konstitutive Bestandteile, gewöhnlich in indirekter Rede.

Aussagen über Sollsätze sind metasprachliche Aussagen.

Aussagen über Normen enthalten immer einen Sollsatz, dessen Bedeutung die Norm ist, über die geurteilt wird. Die Norm kann nämlich nicht ostensiv aufgewiesen werden, sondern sie wird immer als Bedeutung von Sollsätzen verstanden. Aussagen über Normen können also nur dann gemacht werden, wenn man Sollsätze versteht. Die Norm erfassen heisst den Sollsatz verstehen, nicht sie beurteilen. Die Norm kann im Gegenteil nur dann beurteilt werden, wenn der sie ausdrückende Sollsatz verstanden wird. Vom logischen Standpunkt aus ist es wichtig, dass die Sollsatzdeduktion nicht auf Deduktion mit Aussagen über Sollsätze reduziert werden kann⁽³⁾.

Es fragt sich nun, was gewöhnlich über die Sollsätze und was über die Normen ausgesagt wird. In erster Linie kommt die Gültigkeitsaussage in Betracht, d.h. Aussagen vom Typus «Es gilt der Sollsatz, dass ...», «Es gilt die Norm, dass ...», resp. die entsprechenden Negate⁽⁴⁾. Hier kann die Frage gestellt werden, ob Gültigkeit dem Sollsatz oder der Norm zugeschrieben werden solle. (Dieses Problem ist analog der Frage, ob Wahrheit von der Aussage oder von Urteil zu behaupten sei.) Man kann wohl beides tun, sowohl von der Gültigkeit eines Sollsatzes als auch von der Gültigkeit der Norm sprechen. Der Unterschied ist praktisch nicht sehr wesentlich: a) Die Gültigkeitsaussage über die Norm muss die Norm in Sollsatzformulation anführen. b) Die Gültigkeitsaussagen über bedeutungsgleiche Sollsätze sind äqui-

⁽³⁾ Siehe WEINBERGER, O., *l.c.*

⁽⁴⁾ Mit den Sätzen vom Typus «Der Sollsatz «*p* soll sein» gilt nicht», sind einige wichtige Probleme verbunden. Siehe WEINBERGER, O., Ueber die Negation von Sollsätzen, *Theoria* 1957 und «Philosophische Bemerkungen zur Sollsatzlogik» in «Philosophische Studien zur Logik», *Rozprawy ČSAV*, Heft 5, Praha 1964.

valent, denn drücken zwei Sollsätze S_1 und S_2 dieselbe Norm aus, ist notwendigerweise gleichzeitig wahr, resp. unwahr, dass S_1 gilt und dass S_2 gilt.

Anmerkung: Wenn ein Sollsatz in seiner eigentlichen Funktion angewendet wird (wenn er mitgeteilt, z.B. ausgesprochen wird), wird er als gültig hingestellt, er wird als Ausdruck einer als gültig gesetzten Norm verstanden. (Analog wie eine in ihrer eigentlichen Funktion gebrauchte Aussage als wahr hingestellt wird.) Es ist jedoch etwas ganz anderes, ob man einen Sollsatz als gültig hinstellt, gegebenenfalls eine Aussage als wahr vorlegt, oder ob man eine Aussage über die Gültigkeit des Sollsatzes, resp. über die Wahrheit der Aussage macht.

*
**

Weiters kommen verschiedene Wertungsaussagen über Sollsätze oder über Normen vor — besonders in Erwägung de lege ferenda. Hier kann der Unterschied, ob über Sollsätze oder über Normen prädiert wird, wesentlich sein.

Schliesslich müssen noch Aussagen in Betracht gezogen werden, welche die sprachliche Struktur betreffen und daher offenbar nur über Sollsätze, nicht aber über Normen sinnvoll sind.

Hier wird eine Bemerkung über die Gegenüberstellung der Rechtssprache (jazyk prawny) und der Juristensprache (jazyk prawniczy) nach Wróblewski am Platze sein⁽⁵⁾. In der Rechtssprache ist der Normenkomplex des Rechts in Form von Vorschriften ausgedrückt, es ist also die Sprache, deren sich der Gesetzgeber bedient. Die Juristensprache ist die Sprache, in der der Jurist (oder jemand anderer) über die Rechtsnormen spricht. Unserer Meinung nach ist die Juristensprache nicht einheitlicher Struktur: Sie ist einerseits eine Metasprache in bezug auf die Rechtssprache (wenn z.B. über die Gültigkeit der Vorschrift gesprochen wird, oder wenn die Form der Vorschrift beschrieben wird), andererseits kann es sich um eine Sprache handeln, in welcher eine gewisse Uebersetzung des Inhalts der Vorschriften gegeben wird. Diese «Uebersetzung» muss nicht mit dem rechtssprachlichen Text gleichbedeutend sein. Es ist z.B. möglich, dass die Juristensprache andere normative Operatoren enthält (z.B.

⁽⁵⁾ Siehe WRÓBLEWSKI, J., *Język prawny i prawniczy*, Kraków 1948; *derselbe*: *Język prawny i teoria dogmatyki prawa*, in: *Prawo i prawo*, No. 1, 1958, S.57-68.

kann sie «erlaubt» im Sinne von «nicht verboten» verstehen, während die Rechtssprache «erlaubt» nur im Sinne von «ausdrücklich erlaubt» verwendet). Auch ist es möglich, dass der Jurist nur gewisse Aspekte aus der Vorschrift herausliest und in seiner Sprache ausdrückt. Diese eventuell modifizierten Uebersetzungen haben normativen Sinn; sie gehören semantisch derselben Sprachschichte an, wie die Sollsätze des Rechts (aus denen sie nach gewissen Regeln ableitbar sind) und sie können als Prämissen der normativen Deduktion auftreten.

5. Die kategorische und die hypothetische Rechtsnorm

Diese Gegenüberstellung, welche man gelegentlich in der juristischen Literatur findet, halten wir für recht unklar; unserer Meinung nach empfiehlt es sich daher, sie aufzugeben und den Term «kategorischer Sollsatz» zu vermeiden, da er mehrdeutig ist.

Die Alternative kategorisch — hypothetisch ist hauptsächlich in zwei Gebieten eingebürgert: in der traditionellen Logik und in der Kant'schen Philosophie. In der Logik bedeutet «hypothetisch» dasselbe wie «bedingt» (hypothetische Aussage = Bedingungsaussage), «kategorisch» soviel wie «nicht bedingt» (kategorische Aussage = nicht bedingte Aussage). Man vergleiche hier die bekannte Einteilung der Aussagen (Urteile), die von der traditionellen Logik gegeben wurde, in kategorische, hypothetische und disjunktive Aussagen.

In der Kant'schen Ethik haben die Adjektiva «hypothetisch» und «kategorisch» ganz andere Bedeutung, wenn der kategorische Imperativ dem hypothetischen entgegengestellt wird. Kant legt die Sache in der «Grundlegung zur Metaphysik der Sitten» in folgenden Worten dar: «Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, so fern es für einen Willen nötigend ist, heisst ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heisst *Imperativ*». ⁽⁶⁾ «Alle Imperative nun gebieten entweder hypothetisch, oder kategorisch. Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel zu etwas anderem, was man will (oder doch möglich ist, dass man es wollte), zu gelangen vor. Der kategorische Imperativ würde der sein, welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objectiv notwendig vorstellte». ⁽⁷⁾ «Wenn... die Handlung bloss wozu anders als Mittel gut sein würde, so ist der Imperativ hy-

⁽⁶⁾ KANT, I., *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 4. Aufl., Frankfurt und Leipzig, S.37.

⁽⁷⁾ KANT, I., *l.c.*, S.39.

pothetisch; wird sie als an sich gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemässen Willen, als Prinzip desselben, so ist er *kategorisch*» ⁽⁸⁾).

Was bedeutet es nun, wenn man die Beifügungen «hypothetisch» und «kategorisch» auf Sollsätze (resp. Normen) anwendet?

1. Man versteht (ganz analog der Gegenüberstellung von hypothetischen und kategorischen Aussagen) unter einem hypothetischen Sollsatz einen Bedingungsollsatz, unter einem kategorischen einen Sollsatz, der nicht die Struktur eines Bedingungssatzes hat.

Anmerkung: Der Terminus «hypothetischer Sollsatz» erscheint uns einwandfrei; doch sollte man den Terminus «kategorischer Sollsatz» vermeiden, denn er führt, wie wir zeigen werden, zu Unklarheiten und Verwirrungen.

2. Man betrachtet die Gegenüberstellung von hypothetischen und kategorischen Sollsätzen als eine Unterscheidung der Setzungsweise; es kommen hier verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

a) Mehr oder weniger im ursprünglichen Sinne der Kant'schen Alternative des hypothetischen oder kategorischen Imperativs, wird ein hypothetischer Sollsatz als ein mit Rücksicht auf Zwecke gesetzter Sollsatz verstanden und dem kategorischen, nicht von Zwecken bestimmten Sollen, gegenübergestellt. Man sagt dann z.B., dass der Rechtssatz den Pflichtsubjekten kategorisch gebietet, denn das rechtliche Sollen ist unabhängig von der Zweckerwägung der Pflichtsubjekte.

b) Gelegentlich setzt man das hypothetische Rechtssollen mit dem *ius dispositivum* gleich, das kategorische mit dem *ius cogens*. Dies ist nur verwirrend, denn es handelt sich hier keineswegs um verschiedene Setzungsweisen von Sollsätzen, sondern bloss um verschiedenen Inhalt des Sollens. Sowohl das *ius cogens* als auch das *ius dispositivum* ist verbindliches und gebietendes Recht; das *ius dispositivum* ist zwingend, doch von einer gewissen negativen Bedingung «wenn nicht anders auf Grund von Uebereinkunft...» oder ähnlichem abhängig.

Wir sehen gar keinen Nutzen des Terminus «kategorischer Sollsatz» weder für die Logik noch für die Rechtstheorie, dagegen grosse Gefahr von Zweideutigkeiten und Verwirrungen; als bester Ausweg aus diesen Schwierigkeiten erscheint es uns, diesen verwirrenden und überflüssigen Ausdruck ganz zu vermeiden.

⁽⁸⁾ KANT, I., *l.c.*, S.40.

6. Allgemeine und individuelle Rechtssollsätze

In den Abschnitten 6 und 7 wollen wir die Frage der Allgemeinheit und der Bedingtheit von Rechtssollsätzen betrachten; im 7. Abschnitt werden wir dann auch die Struktur der Rechtsregel, insbesondere die Frage ihrer Allgemeinheit und Bedingtheit diskutieren. Beim Studium dieser Fragen, welche wohl für die Rechtstheorie grundlegend sind, hat der Logiker das entscheidende Wort.

In juristischen Schriften findet man nicht selten die Auffassung, dass die Rechtsnorm ihrem Wesen nach eine allgemeine Norm sei, ja man beschränkt den Begriff der Rechtsnormen, resp. des Rechts(soll)satzes auf allgemeine Sollsätze. Diese Auffassung äussert sich z.B. in der Gegenüberstellung von «normativen Akten» (im Sinne von allgemeinen Akten, d.h. Rechtsregelsetzung) und «nichtnormativen Akten» (im Sinne von Schöpfung individueller Rechtsentscheidungen).

Die Auffassung, dass nur allgemeine Sollsätze, nicht aber individuelle Sollsätze, Rechtsnormen ausdrücken, ist kaum haltbar. Sie verwechselt die berechtigte Forderung, die Rechtsvorschrift solle nicht individuelle Befehle, sondern an allgemeine Bedingungen geknüpfte Anordnungen geben, mit der Begriffsabgrenzung des Rechtssollsatzes (resp. der Rechtsnorm) selbst.

Was verstehen wir unter Allgemeinheit eines Satzes (einer Aussage oder eines Sollsatzes?) Der allgemeine Satz enthält einen All-Quantor, der mit den Worten «für jedes x gilt ...» ausgesprochen werden kann, wobei der nachfolgende Ausdruck die Veränderliche x enthält.

Wenn der Quantifikationsbereich aus der endlichen Klasse $\{x_1, x_2, \dots, x_n\}$ besteht, kann im Bereich der Aussagen der allgemeine Satz «Für jedes x gilt, dass x die Eigenschaft F hat» — $(x)Fx$ durch eine n -gliedrige Konjunktion definiert werden:

$$(x)Fx = \text{df } Fx_1 \ \& \ Fx_2 \ \& \ \dots \ \& \ Fx_n$$

Die Allgemeinheit des Sollsatzes betrifft gewöhnlich die Normadressaten (d.h. die Subjekte von Pflichten oder Berechtigungen). Als Beispiel eines ganz einfachen Schemas eines allgemeinen Sollsatzes nehmen wir «Für jedes (Subjekt) x gilt, x soll A ». Da die Menge der Subjekte jedenfalls als endlich angesehen werden kann, können wir die Bedeutung des All-Quantors in dem Sollsatz offenbar analog wie es oben für die allgemeinen Aussagen geschah in folgender Weise deuten:

Wenn $\{x_1, x_2, \dots, x_n\}$ die Klasse aller Subjekte ist, dann bedeutet

«Für jedes x gilt, x soll A » genau dasselbe wie: « x_1 soll A , x_2 soll A , ..., x_n soll A ».

Es ist also der allgemeine Sollsatz als Klasse von Individualsollsätzen definiert. Es erscheint also von vornherein nicht akzeptabel, Individualsollsätze nicht als Rechtssätze anzusehen.

Wenn wir gewisse Sollsätze als rechtliche Sollsätze bezeichnen, trennen wir die Rechtssätze von Sollsätzen anderer Art, d.h. von Sollsätzen, welche nicht zu irgendeiner Rechtsordnung gehören, ab. Wenn wir nun einen gewissen allgemeinen Sollsatz von der Struktur «Für jedes x gilt, x soll A » als Rechtssatz bezeichnen, bezeichnen wir eigentlich alle Elemente der Klasse der Individualsollsätze « x_1 soll A », « x_2 soll A », ..., « x_n soll A » als Rechtssätze. Es lässt sich also — wenn man konsequent bleiben will — gar nicht leugnen, dass auch diese Individualsollsätze Rechtsnormen ausdrücken.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man bedenkt, dass ein Sollsatz mitsamt seinen logischen Konsequenzen gesetzt wird: Wird nun ein allgemeiner Sollsatz als Rechtssatz gesetzt, dann werden gleichzeitig seine logischen Konsequenzen als Recht gesetzt. Ist x_1 ein Element des Quantifikationsbereichs, dann gilt offenbar die Folgeungsbeziehung: Aus der Prämisse «Für jedes x gilt, x soll A » folgt « x_1 soll A ». Da aus allgemeinen Sollsätzen immer Individualsollsätze logisch gefolgert werden können, müssen auch diese gefolgerten Individualsollsätze Rechtssätze sein.

7. Allgemeinheit und Bedingtheit von Rechtssollsätzen. Subsumtionsbedingungen. Die Struktur der Rechtsregel

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass viele Juristen sich über die Begriffe der Allgemeinheit und der Bedingtheit von Rechtssätzen nicht ganz im klaren sind, und insbesondere dass sie die Beziehungen zwischen der Allgemeinheit und der Bedingtheit nicht richtig oder wenigstens nicht klar sehen. (Wir haben z.B. wiederholt in rechtstheoretischen Schriften die Behauptung vorgefunden, dass allgemeine Rechtssätze in Sätze von hypothetischer Form gebracht werden können, und zwar in der Weise, dass Allgemeinheit durch Bedingtheit ersetzt werden kann.) Die Behauptung, welche wir in diesem Abschnitt aufstellen werden, dass der adäquate Ausdruck der Rechtsregel sowohl hypothetisch als auch allgemein ist, kann bisher leider nicht als communis opinio der Rechtstheoretiker angesehen werden.

Grundsätzlich muss festgestellt werden: Allgemeinheit und Bedingtheit sind zwei verschiedene Struktureigenschaften von Sätzen, welche gleichzeitig oder getrennt auftreten können. Die Beziehungen zwischen beiden hängen mit der Unterscheidung zwischen begrenzter und unbegrenzter Quantifikation zusammen.

Die Tatsache, dass Allgemeinheit und Bedingtheit von Aussagen nicht-äquivalente Eigenschaften von Aussagen sind, ist für den Logiker selbstverständlich; dass dies auch von der Allgemeinheit und Bedingtheit von Sollsätzen gilt, kann in folgender Weise bewiesen werden:

a) Es gibt Sollsätze, welche allgemein sind, ohne Bedingungssätze zu sein; ihnen entspricht das Schema «Für jedes x gilt, x soll A (z.B. «Für jedes Subjekt x gilt, x darf nicht morden»).

b) Es gibt Bedingungssollsätze, die nicht allgemein sind; ihnen entspricht das Schema «Wenn A (d.h. wenn ein bestimmter Sachverhalt A da ist), soll B sein». Dies war z.B. die logische Form des Auftrags, den der römische Prätor dem Einzelrichter gab «Wenn sich herausstellen wird (si paret), dass ... (es folgt eine individuelle Sachverhaltsbeschreibung), ordne an, dass ... (es folgt eine individuelle Anordnung)».

c) Es gibt Sollsätze, die sowohl allgemein als auch bedingt sind; sie haben im wesentlichen die Form «Für jedes x gilt, wenn x die Bedingung A erfüllt, soll $x B$ ». Z.B. «Für jedes x gilt, wenn x einen Vertrag geschlossen hat, in dem er sich zur Leistung A verpflichtet hat, soll $x A$ leisten».

Da also auch bei Sollsätzen die beiden Eigenschaften getrennt oder aber zusammen auftreten können, handelt es sich auch hier um nicht-äquivalente Eigenschaften.

Aus der Lehre von der Quantifikation von Aussagen ist bekannt, dass man entweder mit sog. begrenzten Quantoren arbeiten kann, sie haben einen implizite verstandenen Quantifikationsbereich, oder mit unbegrenzten Quantoren, welche das ganze Universum durchlaufen. So wird z.B. die Aussage «Jeder Mensch ist sterblich» mittels des begrenzten Quantors unter Voraussetzung, dass der Quantifikationsbereich die Klasse aller Menschen ist, ausgedrückt: «Für jedes x gilt, x ist sterblich». Verwenden wir unbegrenzte Quantifikation, so drücken wir dasselbe Urteil in der Form «Für jedes x gilt, wenn x ein Mensch ist, dann ist x sterblich» aus. Die eingeschobene Bedingung bestimmt ausdrücklich die Klasse aller Gegenstände, von denen Sterblichkeit prädiziert wird. Man kann auch sagen, dass hier die Subsum-

tionsbedingungen ausdrücklich angegeben werden, während sie bei begrenzter Quantifikation in dem nur implizite verstandenen Quantifikationsbereich enthalten sind.

Dasselbe gilt betreffs der Quantifikation in Sollsätzen. «Niemand darf morden» kann mittels begrenzter Quantifikation ausgedrückt werden: «Für jedes x gilt, x soll nicht-morden», wobei implizite vorausgesetzt wird, dass der Quantifikationsbereich die Klasse aller Menschen (Pflichtsubjekte) ist; oder man drückt diese Norm mittels unbegrenzter Quantifikation und ausdrücklich angegebener Subsumtionsbedingung in folgender Form aus: «Für jedes x gilt, wenn x ein Mensch ist, soll x nicht-morden».

Der Uebergang von begrenzter zu unbegrenzter Quantifikation (und umgekehrt) ist wohl immer möglich.

Erscheint also ein allgemeiner Sollsatz in der nicht bedingten Form, so wird die Quantifikation offenbar als begrenzte Quantifikation verstanden. Der Sollsatz kann also durch ausdrückliche Angabe der Subsumtionsbedingungen und durch Uebergang zu unbegrenzter Quantifikation in einen Bedingungssollsatz umgestaltet werden. Es ist jedoch wohl zu beachten, dass hierbei die Allgemeinheit (der All-Quantor) nicht verschwindet.

Unserer Meinung nach ist die Form des allgemeinen Bedingungssollsatzes die passendste Form Rechtsregeln in logischen und juristischen Analysen auszudrücken. Man kann so die Gesamtheit der Bedingungen und deren logische Beziehung klar darstellen, ebenso wie in dieser Form das bedingte Sollen (die Disposition) logisch klar bestimmt werden kann.

Die logische Analyse zeigt, dass der Subsumtionsschluss unter die Rechtsregel aus zwei Schritten besteht: aus der Konkretisation, d.h. dem Schluss vom allgemeinen Sollsatz zum Individualsollsatz, und dem die erfüllte Bedingung abtrennenden Schluss (nach der dem *modus ponens* analogen Abtrennungsregel der Sollsatzlogik)⁽⁹⁾. Der Subsumtionsschluss kann also ungefähr durch folgendes Schema dargestellt werden (wobei x_1 ein Individualnamen ist):

Für jedes x gilt, wenn x die Eigenschaft F hat, soll x A .
 x_1 hat die Eigenschaft F .

also: x_1 soll A .

Wenn wir diesen Schluss in die beiden angeführten Schritte zerlegen, erhalten wir:

⁽⁹⁾ Siehe WEINBERGER, O., Studien zur Sollsatzlogik (Studie k logice normativních vět), *Rozpravy ČSAV* č. 2, Praha 1960, S.16, 54.

Für jedes x gilt, wenn x die Eigenschaft F hat, soll x A .

also: Wenn x_1 die Eigenschaft F hat, soll x_1 A .

x_1 hat die Eigenschaft F .

also: x_1 soll A .

In der Praxis werden natürlich viel kompliziertere Schlüsse auftreten, die Disposition wird meist an mehrere logisch verschieden verbundene Bedingungen geknüpft sein. Sie müssen auch nicht alle die Veränderliche x enthalten. Im Prinzip jedoch werden diese Schlüsse Formen haben, welche dem angeführten Schema analog sind.

8. Primärnorm und Strafnorm

Ueber die logische Struktur der Strafnorm wird bei uns viel polemisiert. Insbesondere stehen einander zwei Konzeptionen gegenüber: die eine Auffassung wird oft als «dreigliedrige Konstruktion der Rechtsnorm» die andere als «zweigliedrige Auffassung» bezeichnet.

Die Rechtsordnung erlegt den Pflichtsubjekten Pflichten auf; dies geschieht in erster Linie durch Rechtsregeln, die wir — in Ermangelung eines passenderen Ausdrucks — Primärnormen nennen wollen. Gleichzeitig wird fast immer (dies ist typisch für die Rechtsordnung) die etwaige Nicht-Erfüllung der Primärnorm mit Sanktion belegt. Sie wird in dem Strafnormsatz (Sekundärsollsatz) ausgedrückt. Lautet nun der Primärsollsatz «Wenn A ist, soll B sein» (der Einfachheit halber lassen wir hier die Quantifikation fort), dann wird der zugehörige Sanktionssollsatz lauten: «Wenn A und non- B ist, soll S (Sanktion, Unrechtsfolge) sein». Die Sanktion ist also an zwei konjunktiv gekoppelte Bedingungen geknüpft: an die Bedingung des Primärsollsatzes und an das Nicht-Erfülltsein (die Negation des Inhalts) der bedingten Anordnung (der Disposition) des Primärsollsatzes.

Es zeigt sich hier ein wesentlicher formal-logisch ausdrückbarer Unterschied zwischen Sanktion und Belohnung. Der eine Belohnung für die Erfüllung der angeführten Primärnorm festsetzende Sollsatz müsste lauten «Wenn A und B , soll C (die Belohnung) sein». Die Strafnorm ist also bedingt durch die Negation des Dispositionsinhalts der Primärnorm, die Belohnungsnorm durch die Erfüllung des Dispositionsinhalts der Primärnorm.

Ist in der Vorschrift nur die Strafnorm, nicht aber die Primärnorm ausgedrückt, kann die Primärnorm aus der Strafnorm herausgelesen werden.

Dies ist wohl aus der geschilderten formalen Beziehung zwischen dem Strafsollsatz und dem Primärsollsatz klar. Die Bedingung der Strafdisposition muss in die Bedingung des Primärsollsatzes und das Negat der Primärdisposition aufgespalten werden. Da die Strafbedingung eine Konjunktion (und-Verbindung) ist, ist zwar wegen der Kommutativität der Konjunktion der Form nach nicht entscheidbar, aus welchem Glied der Konjunktion die Bedingung und aus welche die Disposition der Primärnorm gebildet werden soll, in der Praxis wird dies jedoch nie zweifelhaft sein.

Unsere Darlegung ist offensichtlich auf der «zweigliedrigen» Auffassung aufgebaut; die Rechtsregel, sowohl der Primärsollsatz als auch der Sekundärsollsatz hat die Form eines Bedingungssollsatzes, sie bestehen also aus zwei Gliedern: dem bedingenden Satz und dem bedingten Sollsatz (der Disposition).

Die dreigliedrige Konstruktion fasst die Rechtsnorm als ein aus Bedingung, Disposition und Sanktion bestehendes Gebilde auf. Wir glauben jedoch, dass diese Theorie nicht akzeptabel ist. Sie verschleiert die Tatsache, dass die Primärrechtsregel und die Strafrechtsregel dieselbe logische Form haben, d.h. dass die beide allgemeine Bedingungssollsätze sind. Sie gibt uns kein Instrument in die Hand die logischen Beziehungen zwischen Primär- und Sekundärnorm klar darzustellen. Die Belohnungsnorm kann im Rahmen der dreigliedrigen Konstruktion gar nicht erfasst werden. Wenn auch das Recht im wesentlichen eine Zwangsordnung ist, gibt es Rechtsregeln, welche keine rechtliche Sanktion haben. Auch ist das rechtliche Zwangssystem nicht dreigliedrig, sondern ketten- resp. netzförmig. (Die Erfüllung des Strafnorm wird z.B. oft durch Disziplinarstrafnormen sanktioniert, u.ä.) Es macht den Eindruck, dass die dreigliedrige Konstruktion gar keine Theorie der logischen Struktur der Rechtsnormen ist, denn sie bietet keine Erkenntnisse über logische Beziehungen zwischen Rechtsnormen. Sie will aus der Erkenntnis, dass die Rechtsordnung eine Zwangsordnung ist, Strukturkenntnisse über den Rechtssatz herleiten. In Wirklichkeit bedeutet diese Charakteristik der Rechtsordnung keine logische Besonderheit des Rechtssollsatzes; im Gegenteil zeigt es sich, dass der Bedingungssollsatz die logische Bindung zwischen der Primärnorm und der Sekundärnorm adäquat darstellen kann.

9. Rechtsdynamik und Sollsatzfolgerung

Wenn man von Rechtsdynamik spricht, hat man einerseits die

Tatsache in Sinne, dass sich die Rechtsordnung in einem historischen Prozess entwickelt, andererseits die Tatsache, dass an die allgemeinen Rechtsregeln weitere Normentstehungsprozesse anknüpfen. Die dynamische Betrachtung des Rechts ist nicht nur vorteilhaft und aufschlussreich, sondern sie ist für die adäquate Erfassung des Rechts unentbehrlich.

Wir stellen uns nun in diesem Abschnitt die Frage, wie die Rechtsdynamik mit dem logischen Folgern zusammenhängt.

Der Sollsatz gilt immer mitsamt seinen logischen Konsequenzen. Dieser Grundsatz ist ebenso selbstverständlich wie notwendig.

Sind die in der Rechtsregel enthaltenen Bedingungen erfüllt, wird die Disposition automatisch, d.h. als logische Folge, aktualisiert. Auf Grund neuer Tatsachen entstehen also neue Rechtsnormen, die logische Folgerungen aus der Rechtsregel und der Aussage über neue Tatsachen sind. Ihre Entstehung erfordert keinen besonderen Kreativeprozess, weder die ausdrückliche Feststellung der Tatsache noch einen normsetzenden Willensakt. Der Gültigkeitsbeweis, der automatisch auf Grund neuer Tatsachen entstandenen Norm, beruht auf der Tatsachenfeststellung (ausgedrückt in einer Aussage) und der Rechtsregel als Prämissen; die automatisch entstandene Norm ist eine logische Folgerung aus diesen Prämissen.

Wenn neue Normen auf Grund von Delegation oder Rezeption in die Rechtsordnung aufgenommen werden, entspricht diesem Prozess ein logischer Schluss von ungefähr folgender Gestalt:

Wenn in der Rechtsordnung *A* betreffs *B* gilt, dass *C* sein soll, dann soll (betreffs *B*) *C* sein (Rezeptionsnorm).

In der Rechtsordnung *A* gilt betreffs *B*, dass *C* sein soll.

(betreffs *B*) soll *C* sein (die in die Rechtsordnung rezipierte Norm).

Ähnlich steht es mit der Delegation. Man kann jeden Rechtsschöpfungsakt als delegierte Normschöpfung ansehen; dies gilt sowohl von der Schöpfung von Rechtsregeln als auch von der Kreation von Rechtsentscheidungen.

Die Entscheidung auf Grund der Rechtsregeln geschieht in einem willenhaften Schöpfungsakt, der zu den Rechtsregeln und den Tatsachenfeststellungen in einer gewissen logischen Beziehung steht. Ein zum Schema reduziertes Beispiel soll dies erläutern: «Wenn jemand *A* vollbringt, soll er zu einer Zuchthausstrafe von der Dauer von 1 bis 5 Jahren verurteilt werden». (Strafregel) «*N* hat *A* vollbracht» (Tatsachenfeststellung). Hieraus folgt rein logisch «*N*. soll zu einer Zuchthausstrafe von der Dauer von 1 bis 5 Jahren verurteilt werden». Die

logische Folgerung bietet also einen Rahmen, in dem die konkrete Entscheidung untergebracht werden muss; das die Entscheidung fällende Organ wählt innerhalb des Rahmens einen zweckmässigen Wert. In vielen Fällen ist zwar der Rahmen nicht explizit ausgedrückt, die Sachlage ist aber dennoch im wesentlichen analog: die Entscheidung ist teilweise durch die Rechtsregel gebunden — dies ist in Form eines Schlusses aus der Rechtsregel und der Aussage über Tatsachen ableitbar —, teils ist sie Willenentscheidung — wobei auch noch rationale Begründung vom Typus der *de-lege-ferenda*-Erwägung möglich ist.

Abschliessend noch eine Bemerkung über die Derogationsklausel und den Grundsatz *«lex posterior derogat legi priori»*.

Die Derogationsklauseln sind sicherlich praktisch und nützlich, denn sie beheben eine Menge von Zweifel, welche Normen durch die neue Vorschrift ausser Gültigkeit gestellt werden. Sind sie aber vom logischen Standpunkt aus notwendig? Ist es weiters berechtigt *a contrario* zu schliessen, dass die Normen, welche in der Derogationsklausel nicht ausdrücklich angeführt sind, ihre Gültigkeit beibehalten?

Wenn zu den bisherigen Normen der Rechtsordnung (setzen wir voraus, dass sie bisher widerspruchsfrei war) eine Norm hinzutritt, die mit irgendeiner der bisher gültigen Normen in logischem Widerspruch steht, kann der Widerstreit statisch nicht gelöst werden; in dynamischer Perspektive ist es gerade der Grundsatz *«lex posterior derogat legi priori»*, durch den der Widerspruch zu Gunsten der neuen Norm weggeschafft wird. Der angeführte Grundsatz ist kein sollsatzlogisches Prinzip, sondern eine notwendige Voraussetzung der dynamischen Betrachtungsweise von Sollsatzkomplexen — sonst könnte es nur zu Ergänzungen, nicht aber zu Aenderungen der bestehenden Ordnung kommen.

Es ist zu beachten, dass die Derogationsklausel selbst eine *lex posterior* ist; sie löscht die Gültigkeit älterer Normen gerade deswegen, weil die Rechtsordnung unter Benützung des Grundsatzes *«lex posterior derogat lege priori»* dynamisch betrachtet wird. Das *a contrario*-Argument ist in Bezug auf die Delegationsklausel nicht berechtigt (soweit sie nicht ausdrücklich bestimmt, dass nur die angeführten Bestimmungen ihre Gültigkeit verlieren), denn sie gilt nur dann, wenn der Grundsatz *«lex posterior derogat legi priori»* gleichzeitig gilt. Dann werden aber auch die nicht ausdrücklich angeführten Bestimmungen, soweit sie der neuen Norm widersprechen, ihrer Gültigkeit enthoben.

Karlsuniversität
Praha

Ota WEINBERGER